

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

Stans, 14. Februar 2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der kantonalen Gesetzgebung zur wirtschaftlichen Landesversorgung

Sehr geehrte Frau Landammann, sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte
Sehr geehrter Herr Landschreiber

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Gesetzesvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens. Gerne nehmen wir nachfolgend zur Totalrevision Stellung.

I. Sachverhalt

Die Staatskanzlei hat mit Schreiben vom 14. November 2023 die Unterlagen zur Revision des Einführungsgesetzes zu Bundesgesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung (Kantonales Landesversorgungsgesetz, kLVG) den Gemeinden, den Parteien und weiteren Anspruchsgruppen zur Vernehmlassung überwiesen. Die Frist wurde auf den 16. Februar 2024 angesetzt.

II. Erwägungen

Die Revision des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung (Kantonales Landesversorgungsgesetz, kLVG) wird von der Mitte Nidwalden vollumfänglich unterstützt.

Zu **Punkt 3.2.2 (Kommunale Aufgaben)** auf der Seite 5 des Berichtes nehmen wir eine Anmerkung vor: Dort wird der Chef Gemeindeführungsstab als einzige Ansprechstelle gegenüber dem Kanton festgehalten. Es ist zu begrüßen, dass der Kanton gegenüber den Gemeinden nur noch eine Ansprechstelle hat. Wir halten es jedoch nicht als notwendig, dass diese im Gesetz auf den Chef Gemeindeführungsstab eingeschränkt werden muss. Wir schlagen demgegenüber folgende Formulierung vor: «Die Gemeinden bestimmen zusammen mit dem Gemeindeführungsstab die Ansprechperson gegenüber dem Kanton.»

Wird keine Person benannt, ist der Chef Gemeindeführungsstab automatisch die Ansprechperson gegenüber dem Kanton.

Da die kantonalen Bestimmungen nicht materiell angepasst werden und wir weder personelle noch finanzielle Auswirkungen erwarten, unterstützen wir die Vorlage vollumfänglich.

III. Beschluss

Die Mitte Nidwalden beschliesst:

1. Der Revision des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung (Kantonales Landesversorgungsgesetz, kLVG) grundsätzlich zu unterstützen.
2. Wir danken der Staatskanzlei Nidwalden für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anmerkung zu Punkt 3.2.2 Kommunale Aufgaben.

Freundliche Grüsse
Die Mitte Nidwalden



Mario Röthlisberger
Parteipräsident